

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg
vom 19.02.97**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Deutsch Evern durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 19.02.97 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen, die per 10.12.97 durch Satzung zur 1. Änderung, per 22.08.2001 durch Satzung zur 2. Änderung, per 05.07.2007 durch Satzung zur 3. Änderung und per 17.12.2008 durch Satzung zur 4. Änderung geändert wurde.

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 6 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in nach § 68 NGO 155,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 51,00 €
 - c) für den/die stellv. Gemeindedirektor/in 102,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 51,00 €
 - e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 NGO 20,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00€.

§ 5

Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00€ pro Stunde begrenzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Deutsch Evern, den 19.02.1997

Gemeinde Deutsch Evern

Höfner
(Gemeindedirektor)